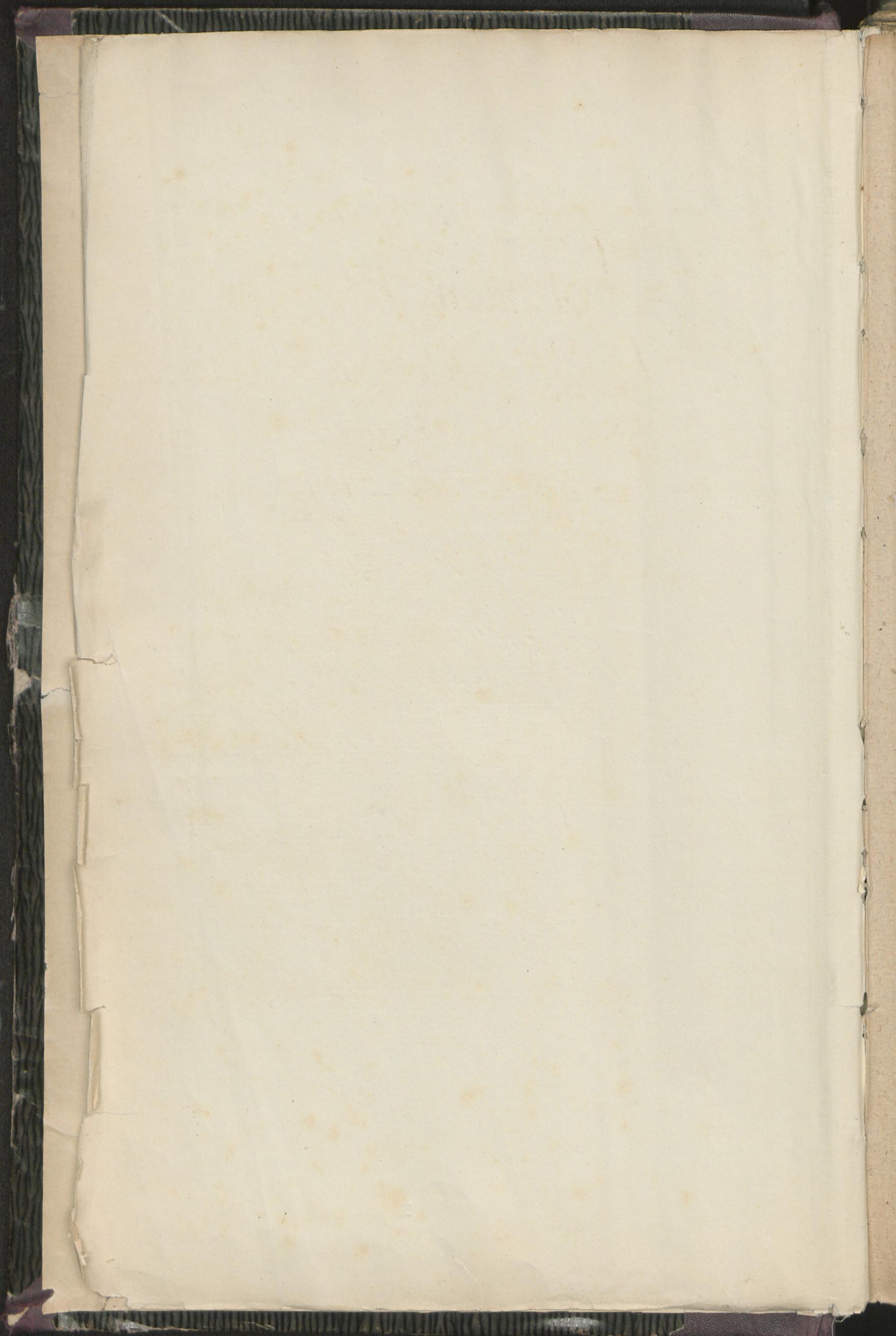
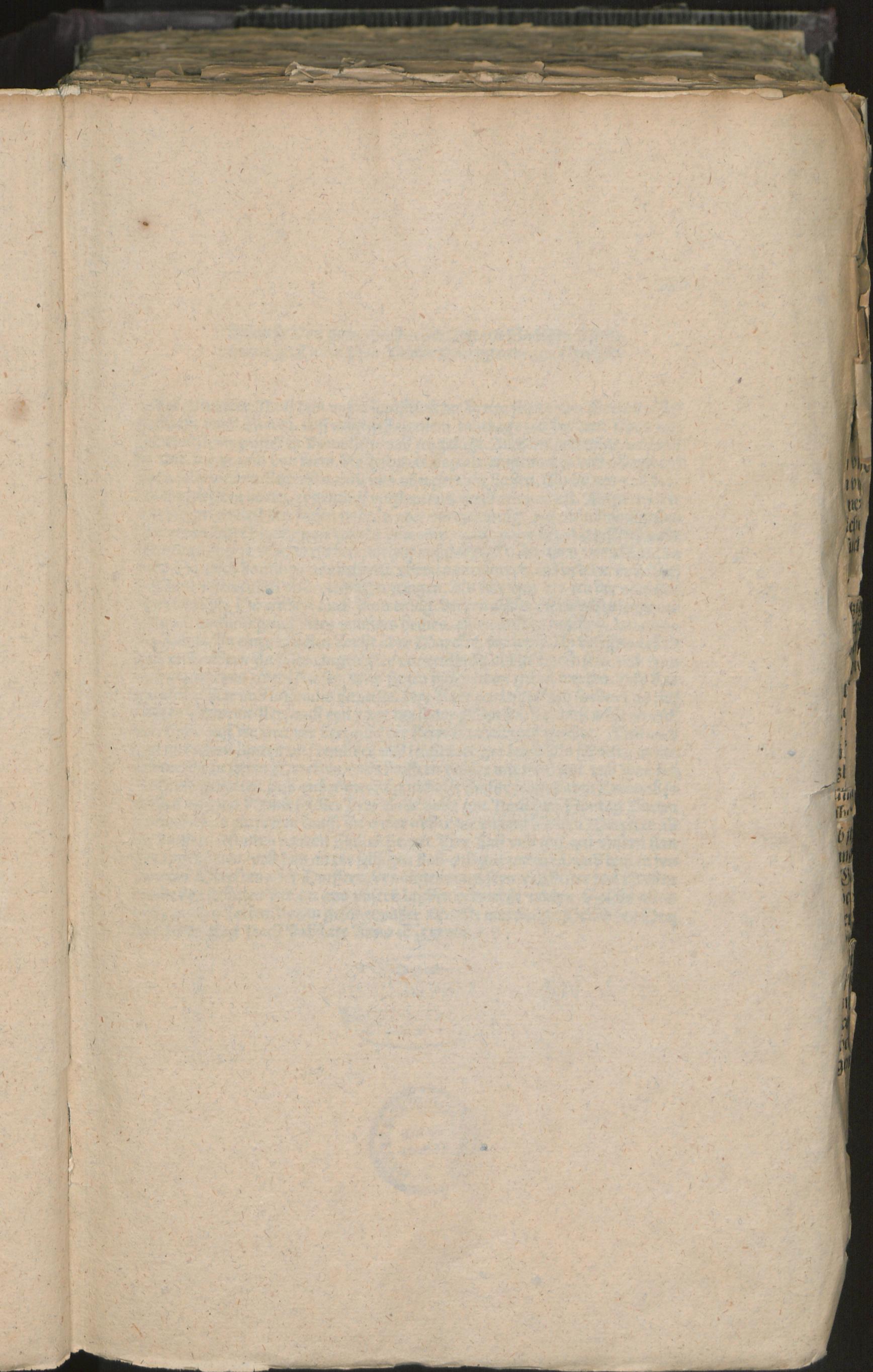


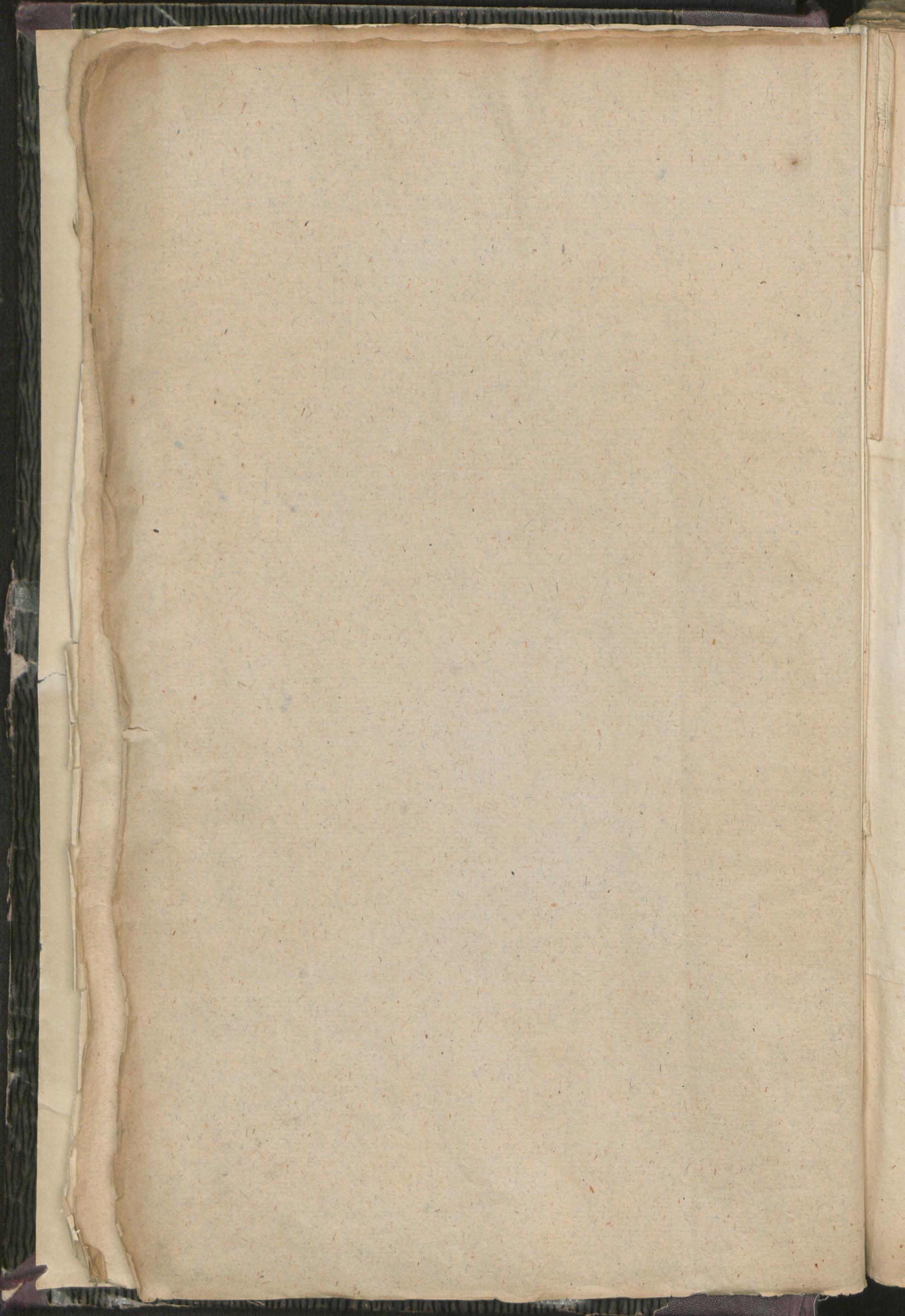
Ink.



Volumen I.
Supplementorum
Mandat: Saxon:
ab a^o: 1488. — 1699.

Folium I.
Capitulum
Ment: Varon:
ab 1488





45

Von Gots gnaden Augustus

Herzog zu Sachsen / des heiligen Römischen
Reichs Erzmarschalch / Churfürst ꝛc. vnd
Burggraff zu Magdeburg.

D

Jeber getreuer / Welcher gestalt vnser getreue Land-
schafft / auff den hiebevor gehaltenen Landtagen / eine Steuer von
dem Getreide bewilliget / Vnd dieselbe auff dem Landtage / so wir
des vorschienen Fünffvndfunffzigsten Jars zu Torgaw gehalten /
von Simonis vñ Jude desselben Jars anzurechnen / noch auff acht
Jar / zu ablegunge der grossen schulden lastis / so wir in angeheuder
vnser Churfürstlichen Regierung / auff vnsern Landen / Ampten
vnd Stedten / haffende befunden / erstrackt worden / dessen weist
du dich zuerinnern.

Wiewol wir vns nun vorsehen gehabt / es würde ein jeder solch-
em Landtags beschlus nach / vnd den darauff mehr dan eins erfolgte
ten Ausschreiben / vnd erclerunge / des gleichen der erkündigung
vnd vnderrichtunge / so wir durch ekliche / die wir deswegen vor-
rückter zeit herrumb geschickt / haben nehmen vnd thun lassen / zu
untertheniger gehorsamer folge / solche Francksteuer von dem Ge-
treide / an allem Einheimischen selbst erwachsenen / auch frembden
vnd Ausländischen Weinen / des gleichen an allem heim vnd einge-
brawenen / auch frembden vnd auswertigen Bieren / so seine vnder-
thanen eine idere frist vorkaufft oder vorzapfft / auch ein jeder so es
befugt / vor sich selbst hat ausschnecken lassen / mit treuem fleisse ein-
gebracht / Vnd acht tage vor einem jedern Leipziger Marckte /
den vnder Einnehmern in dem Kreisse / darin er gessen / oder damit
bezirekt / neben richtigen Registern vnd vorzeichnüssen / inhalts
oberwehnter Ausschreiben / vnd der doraufl erfolgten erclerunge /
oberantwortet haben / damit solche Steuer den Ober Einnehmern /
folgens gegen Leipzig zeitlich // vnd also im eingange eines idern
Marckts / zugeschickt / vnd fürder durch sie / zu deme / darzu dieselbe
bewilligt vnd erstrackt / angewant worden wehre.

So gelanget vns doch glaublichen an / das solches von vielen
bis anhero nicht bescheen / Welches vns dann von denen ~~so es ge~~ *re. 17. 17. 17.*
~~han~~ / nicht wenig befrembdet / Von den ihenigen aber / so sich hin-
innen oberwehnter bewilligung / Landtags beschlus / vnd vnsern
darauff erfolgten Ausschreiben / gemess vnd gehorsamlich vorhal-
ten / vormercken wirs genediglich.

14. 17. 17. 17.

W
Dieweil dann aus solcher vnrichtigen / vnd vorzüglichen erles-
gunge / erwenter Francksteuer / bis anhero nicht alleine dis erfolget /
das die vnder Einnehmere ire Rechnunge / von einem Termin zum
andern / nicht richtig haben halten vnd schliffen können / Sonder die
Ober Einnehmere / haben auch auff solche Francksteuer / in den
Leipziger Merckten / lange vorgebliehen warten / vnnottürfftigen
kosten treiben / vnd sintemahl die Francksteuer / zu rechter zeit vnd
vor voll nicht einkommen / mit den Leuten / derer heuptsummen felz-
haftig / zum theil auff lengere fristen / handeln / auch damit den she-
nigen / so ihres geldes benötiget / von wegen gemeiner Landtschafft /
desto besser glauben gehalten / zum offtern mahl gelt auff zinsse auff-
nehmen müssen / das dann alles nachblieben / do die Francksteuer zu
rechter gebürlicher zeit / ohne vorminderung / von den gerichtshab-
bern / den vnder Einnehmern vberantwort worden were. Vnd
solche vnrichtigkeit künfftiger zeit nachbleiben / ein jeder die Franck-
steuer von seinen vnderthanen / zu rechter zeit einbringen / vnd diesel-
be neben deme / so er von denen Bieren vnd Weinen / so ein jeder vor
sich selbst (wo ferne er dessen von alters hero berechtiget vnd befüs-
get) auszupffen / oder vorkauffen lest / den vnder Einnehmern / in dem
Kreisse darin er gefessen / oder damit bezirekt / sampt richtigen Regis-
tern / vnd vorzeichnüssen / wie hernacher folget / vberantworten mö-
ge / Auch vnder den gehorsamen vnd vngehorsamen / vnterschiedt ge-
halten / vnd den vngehorsamen solch ihr vngebürlich vornehmen /
lengernicht zugesehen / Sondern deswegen / im fall irer fernern we-
gerunge / zu gebürlicher straff angehaltē werden / So ist deme allem
nach vnser beuehlich / bey straff zehen gülden / gebietende / das du
hinfüro die Francksteuer / von den Bieren vnd Wein / so in deinem
gebiete / von einem Termin bis zum andern erwechst / erkaufft / ge-
bravet vnd fürder ausgeschanckr / oder vorzapfft wirdet / mit fleisse
vnd dergestalt einbringest / das du dieselbe jedes mals / auff nachfol-
gende vnderchiedliche fristen jedes jars / so lange solche Francksteuer
er noch stehet / Nemlich / was zwischen Crucis vnd Lucie gefelt / auff den
Lucie nechst künfftig / damit anzufahen / des-
gleichen was zwischen Lucie vnd Quasimodogeniti gefelt / auff den
nach Quasimodogeniti / vnd was zwischen Qua-
simodogeniti vnd Exaltationis Crucis gefelt / den
Exaltationis Crucis / den vorordenthen vnder Einnehmern im
Kreisse / gewislichen vnmindert / neben klaren
vnrichtigen vorzeichnüssen / wieviel scheffel / gersten oder maltz / auff
jedes gebreude geschut / was darauff gegossen / wieviel Fass / Viertel /
Tonnen oder Eimer / daraus worden / auch was dauon ausgesch-
anckr odder vorkaufft / dergleichen / wieviel Fass / Viertel / Tonnen

g
ich
er
11

oder Eimer Wein/jedes Jahr/dir vnd deinen vnderthanen/vnder-
schidlichen erwachssen / Auch wieviel du oder deine vnderthanen/
desselben erkaufft / vnd beywehme solches bescheen / neben deme / wie-
viel dauon vorzapfft oder vorkaufft / auch wohin vnd wehme solche
vorkauffunge bescheen / vnd also an Wein vnd Bier / auff jedere frist/
im Reste bleibet / oberantwortest / Vñ an deme allem / keinen mangel
oder voruzgk / vorstehen lassst.

Ob auch gleich auff eine oder mehr fristen / in deinem gebiete / kein
eigen gebratwet Bier / oder erwachssener Wein / ausgeschanckt wür-
de / sondern du oder deine Leute / erholtet euch dessen in vnsern Städ-
ten / So wollest nichts deste weniger solches / die vnder Einnehmere /
eine jedere frist / beneben deme / wohero sichs geursacht / das es nach
bliben / schriftlich vormelden / Vnd ihnen daneben die zetteln / so du
oder deine Leute in vnsern Stedten / in welchen / vnd bey wehme / das
Bier oder Wein gekaufft vnd auffgeladen / vberschicken / damit man
dieselben zettel legen der Stedte / in welchen solch Bier oder Wein ge-
laden / Francksteuer Registern halten / vnd sehen möge / ob solche zet-
teln mit den Registern vberlein treffen.

Wärde aber solches alles wie obstehet / auff einen oder mehr
Termin / von dir vorbleiben (welches wir vns doch aus oberzalten
vnd andern mehr vrsachen / zu dir nicht vorsehen wollen) so haben
wir den vorordenten vnder Einnehmern / in dem Kreisse / darin du ge-
fessen / oder damit bezirckt / algeriet diesen entlichen vnd ausdrücklich-
en beuehlich gethan / das sie die ihenigen / so sich in ihrem besolenem
Kreisse / mit oberantwortung der Francksteuer / vnd richtigen Re-
gistern / hinfüro vngehorsamlich erzeigen / vñ dieselbe auff die bestimp-
ten tage / nicht vberschicken werden / alsbalde auffzeichnen / vnd vns
solch vorzeichnus zu vnsern handen zuschicken sollen / Dorauff wol-
len wir die oberwehnten zehen gülden straff / von den obertretern / dis
vnser beuehlichs / vnd den Ausschreiben vnd erclerungen / so der
Francksteuer halben hiebeuor im Druck ausgangen / so offte die vor-
brechung beschiet / vnnachleszlichen einzufordern / auch im fal der we-
geunge / deswegen die hülffe ergehen / auch die Francksteuer hinfü-
ro / an denen orten / do der vnfleis vnd vngehorsam vormarckt / selbst
einnehmen zulassen / zubeuehlen wissen / Welches wir dir darnach
zurichten / nicht haben wollen vorhalten / Vnd beschiet daran vn-
sere gentsliche zuuorleszige meinunge / Datum Locha den 14.
Nouembris / Anno 2c. Lviij.

11

Fragment of text from the reverse side of the page, visible through the paper.

Die erste... die zweite... die dritte... die vierte... die fünfte... die sechste... die siebente... die achte... die neunte... die zehnte... die elfte... die zwölfte... die dreizehnte... die vierzehnte... die fünfzehnte... die sechzehnte... die siebenzehnte... die achtzehnte... die neunzehnte... die zwanzigste... die einundzwanzigste... die zweiundzwanzigste... die dreiundzwanzigste... die vierundzwanzigste... die fünfundzwanzigste... die sechsundzwanzigste... die siebenundzwanzigste... die achtundzwanzigste... die neunundzwanzigste... die hundertste...

Die erste... die zweite... die dritte... die vierte... die fünfte... die sechste... die siebente... die achte... die neunte... die zehnte... die elfte... die zwölfte... die dreizehnte... die vierzehnte... die fünfzehnte... die sechzehnte... die siebenzehnte... die achtzehnte... die neunzehnte... die zwanzigste... die einundzwanzigste... die zweiundzwanzigste... die dreiundzwanzigste... die vierundzwanzigste... die fünfundzwanzigste... die sechsundzwanzigste... die siebenundzwanzigste... die achtundzwanzigste... die neunundzwanzigste... die hundertste...

Die erste... die zweite... die dritte... die vierte... die fünfte... die sechste... die siebente... die achte... die neunte... die zehnte... die elfte... die zwölfte... die dreizehnte... die vierzehnte... die fünfzehnte... die sechzehnte... die siebenzehnte... die achtzehnte... die neunzehnte... die zwanzigste... die einundzwanzigste... die zweiundzwanzigste... die dreiundzwanzigste... die vierundzwanzigste... die fünfundzwanzigste... die sechsundzwanzigste... die siebenundzwanzigste... die achtundzwanzigste... die neunundzwanzigste... die hundertste...

Decorative flourish or initial on the right margin.



Vf 2521

~~ink~~

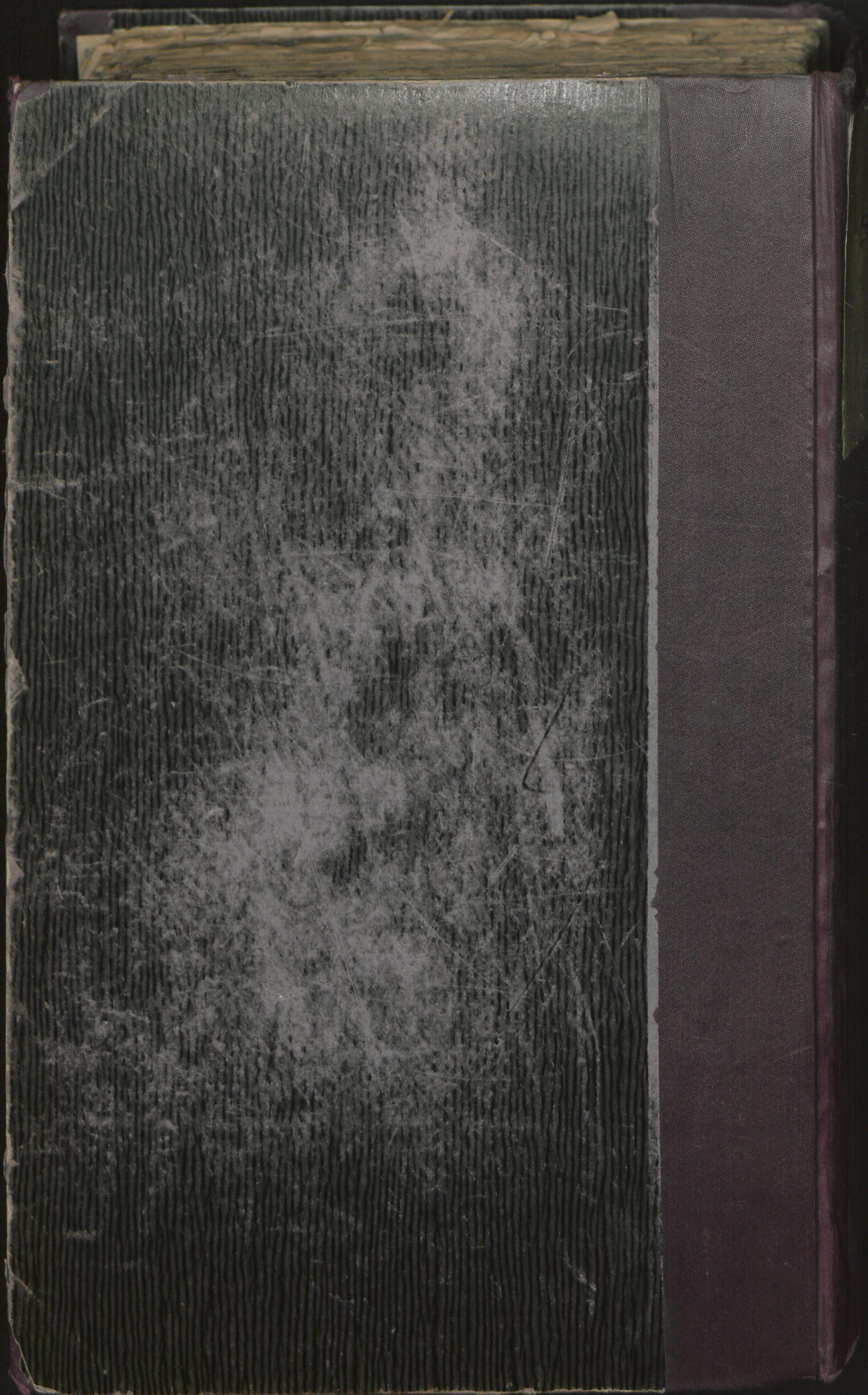
4°

Ink.

INK

VSA 17





Von Gots gnaden Augustus

Herzog zu Sachsen / des heiligen Römischen
Reichs Erzmarschalch / Churfürst ꝛc. vnd
Burggraff zu Magdeburg.

A

Jeber getrewer / Welcher gestalt vnser getrewe Land-
schafft / auff den hiebevor gehaltenen Landtagen / eine Steuer von
dem Getrencke bewilliget / Vnd dieselbe auff dem Landtage / so wir
des vorschienen Fünffvndfunffzigsten Jars zu Torgaw gehalten /
von Simonis vñ Jude desselben Jars anzurechnen / noch auff acht
Jar / zu ablegunge der grossen schulden lastis / so wir in angeheuder
vnser Churfürstlichen Regierung / auff vnsern Landen / Ampten
vnd Stedten / habtende befunden / erstrackt worden / dessen weist
du dich zuerinnern.

Wiewol wir vns nun vorsehen gehabt / es würde ein jeder solch-
em Landtags beschlus nach / vnd den darauff mehr dan eins erfolgte
ten Ausschreiben / vnd erclerunge / desgleichen der erkündigung
vnd vnderrichtunge / so wir durch ekliche / die wir deswegen vor-
rucker zeit herrumb geschickt / haben nehmen vnd thun lassen / zu
vntertheniger gehorsamer folge / solche Francksteuer von dem Ge-
trencke / an allem Einheimischen selbst erwachsenen / auch frembden
vnd Auslendischen Weinen / desgleichen an allem heim vnd einge-
brawenen / auch frembden vnd auswertigen Bieren / so seine vnder-
thanen eine idere frist vorkaufft oder vorzapft / auch ein jeder so es
befugt / vor sich selbst hat ausschenecken lassen / mit trewem fleisse ein-
gebracht / Vnd acht tage vor einem jedern Leipzigerischen Markte /
den vnder Einnehmern in dem Kreisse / darifi er geseffen / oder damit
bezirckt / neben richtigen Registern vnd vorzeichnüssen / inhalts
oberwehnter Ausschreiben / vnd der dorauß erfolgten erclerunge /
vberantwortet haben / damit solche Steuer den Ober Einnehmern /
folgentz gegen Leipzig zeitlich / vnd also im eingange eines idern
Markts / zugeschickt / vnd fürder durch sie / zu deme / darzu dieselbe
bewilliget vnd erstrackt / angewant worden wehre.

So gelanget vns doch glaublichen an / das solches von vielen
bis anhero nicht bescheen / Welches vns dann von denen ~~so es ge~~ *rechten*
~~han~~ / nicht wenig befrembdet / Von den ihenigen aber / so sich hin-
innen oberwehnter bewilligung / Landtags beschlus / vnd vnsern
darauff erfolgten Ausschreiben / gemes vnd gehorsamlich vorhalte-
ten / vormercken wirs genedigklich.

14. April 1547

